

Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nauheim

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Nauheim ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Es ist Ziel des Vereines in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Groß-Gerau aufgenommen zu werden und als eingetragener Verein „Freiwillige Feuerwehr Nauheim (e.V).“ zu bestehen.
- (2) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Nauheim (e.V).“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nauheim

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr hat die Aufgaben,
 - a) bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Personen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen;
 - b) der Gemeinde Nauheim Personen zu benennen, die dazu bereit sind;
 - c) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereines zu pflegen;
 - d) insbesondere die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen, und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken;
 - e) der Unterhaltung dienende Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereines aufmerksam zu machen;
 - f) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen;
 - g) zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten;
 - h) mit der Gemeinde in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereines verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
- (3) Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand erklären, dass sie bereit sind, sich für die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bezeichnete Aufgabe zur Verfügung zu stellen und nach § 3 der Satzung der Gemeinde über die Rechte und Pflichten des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen werden, bilden die Einsatzabteilung und sind damit Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Jugendliche Mitglieder, die regelmäßig an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr mitwirken, sind aktive Mitglieder; sie gehören jedoch nicht der Einsatzabteilung an.
- (5) Aktive Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um den örtlichen Brandschutz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Aktive Mitglieder, die nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entbunden werden sowie solchen, die aus anderen Gründen als aus den in § 4 Abs. 2 Buchstabe b) bis d) genannten, aus der Einsatzabteilung ausscheiden und alle anderen Vereinsmitglieder sind passive Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt dem Bewerber eine Ablehnung schriftlich mit.
- (3) Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber
 - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, oder
 - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61 des Strafgesetzbuches unterliegt, oder
 - c) zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen worden war, oder
 - d) ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat, oder

- e) er wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt wurde.
- (4) Bewerber um die Mitgliedschaft zwischen dem vollendeten 17. und dem vollendeten 60. Lebensjahr können mit ihrem Beitrittsgesuch eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie bereit sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten und sich hierfür zu ehrenamtlicher Tätigkeit durch die Gemeinde bestellen lassen.
- (5) Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können erklären, dass sie in der Jugendfeuerwehr mitwirken wollen.
- (6) Minderjährige Bewerber um die Mitgliedschaft müssen dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beilegen.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um den Brandschutz außerordentlich verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der $\frac{2}{3}$ - Mehrheit bedarf, verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende seine Mitgliedschaft aufkündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Erklärung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
- (3) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn er
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, oder
 - b) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61 Strafgesetzbuch unterstellt wird, oder
 - c) entmündigt wird, oder
 - d) wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, oder
 - e) das Ansehen der Feuerwehr schädigt, oder
 - f) seine Pflichten als Angehöriger einer Einsatzgruppe wiederholt und schwer verletzt, oder
 - g) als passives Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
- (4) Gegen einen Ausschluss nach Absatz 3 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich

beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.
- (6) Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre als unwürdig erweist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig einzusetzen.
- (2) Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsfreude erfordert. Sie müssen sich stets bewusst sein, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedermann Hilfe und Schutz zu gewähren haben, ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale. Im Übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Satzung der Gemeinde über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewissenhaft zu erfüllen.
- (3) Aktive Mitglieder, die der Jugendfeuerwehr angehören, haben an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.
- (3) Der Ältestenrat vermittelt bei Problemen innerhalb des Vereines

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder, die der Einsatzabteilung angehören, bedürfen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines. Insbesondere hat sie
- a) über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen;
 - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen;
 - c) den Vorschlag über die Ausgaben im folgenden Rechnungsjahr entgegenzunehmen und über ihn zu beschließen;
 - d) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes zu beschließen;
 - e) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen;
 - f) über Ausschlussverfahren nach § 5 Abs. 4 zu entscheiden;
 - g) die Mitglieder für die Brandschutzkommission der Gemeinde zu benennen;
 - h) über besondere Einrichtungen wie Musik- und Spielmannszüge zu entscheiden;
 - i) die Höhe der Beiträge zu bestimmen;
 - j) über die Auflösung des Vereines zu entscheiden;
 - k) Beschlüsse nach den Buchstaben e) und j) bedürfen einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit.
- (4) Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
- (5) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) innerhalb der ersten drei Kalendermonate stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Viertel der aktiven oder der inaktiven Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.
- (6) Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit und Ort durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Rüsselsheimer Echo“ und „Main-Spitze“ zur Mitgliederversammlung ein.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder, die der Einsatzabteilung angehören, anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

- (8) Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorsitzende mit derselben Tagesordnung erneut zur Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (9) Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden, der stets geheim zu wählen ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- (10) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre die Verwaltung des Vereins.
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen werden in seinem Namen vom Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheit zu unterrichten.
- (5) Er hat insbesondere in allen Belangen des Brandschutzes und der technischen Unfallhilfe eng mit dem Gemeindevorstand zusammenzuarbeiten und ihm die Namen und die Anschriften der Mitglieder, die aktiven Feuerwehrdienst leisten, mitzuteilen.
- (6) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, und stellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Mitgliederversammlung zu.
- (7) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig ein, und leitet die Verhandlung. Über den wesentlichen Gang ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Pressewart
 - der Kassenwart
 - der stellvertretende Kassenwart

der Jugendfeuerwehrwart
zwei Beisitzer

- (2) Ist der erste Vorsitzende nicht zugleich Gemeindebrandinspektor, gehört dieser ebenfalls dem Vorstand an. Gleiches gilt für den stellvertretenden Gemeindebrandinspektor.
- (3) Von den genannten Vorstandsmitgliedern vertritt der erste Vorsitzende sowie der zweite Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB den Verein nach außen. Für beide Personen gilt eine Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11 Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er hat Einzelvertretungsbefugnis für den Verein nach außen.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (3) Er überwacht die Führung des Mitgliederverzeichnisses durch den Schriftführer und Pressewart

§ 12 zweiter Vorsitzender

- (1) Er vertritt den ersten Vorsitzenden falls dieser sein Amt nicht ausüben kann. Er hat Einzelvertretungsbefugnis für den Verein nach außen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für den Ausgabenzweck vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kasse prüfen, und der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht erstatten. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Jährlich wird nur ein neuer Kassenprüfer gewählt, dafür scheidet der jeweils Erstgewählte der Kassenprüfer aus. Sollte im Laufe einer Amtszeit eine Nachwahl notwendig werden, tritt der Gewählte an die Stelle des ausgeschiedenen Kassenprüfers.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Ältestenrates.
- (2) Mitglieder, die sich im Vorstand besondere Verdienste erworben haben, oder aufgrund ihrer Person geeignet erscheinen, können von der Mitgliederversammlung in den Ältestenrat berufen werden.
- (3) Er tritt zusammen, wenn es mehr als ein Viertel des Vorstandes oder der aktiven Mitglieder, die der Einsatzabteilung angehören, bei dem Vorsitzenden beantragen.
- (4) Kann er keine Klärung herbeiführen, beruft er mit Zustimmung des Vorstandes eine Mitgliederversammlung ein.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit die Auflösung des Vereines beschließen. Über die Auslösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung frühestens einen Monat nach der ersten erneut zu beschließen.
- (2) Die Auflösung wird ein Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

§ 17 Gemeinnützigkeit des Vereines

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Nauheim (e.V.) mit Sitz in Nauheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der **Gemeinde Nauheim** zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Bei einer Liquidation ist das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereines zu verwenden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft und löst damit die Satzung vom 26.03.1998 ab.

FREIWILLIGE FEUERWEHR NAUHEIM

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Stimmberechtigte Mitglieder:
